

# **Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe**

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe hat am 09.10.2006 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung und Vorsitz**

- (1) Der Magistrat besteht aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, der hauptamtlichen Stadträtin bzw. dem hauptamtlichen Stadtrat sowie den ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten, deren Zahl durch die Hauptsatzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe bestimmt wird.
- (2) Den Vorsitz hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister. Ihr bzw. ihm obliegt auch die Geschäftsführung. Sie bzw. er wird in diesen Funktionen im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister vertreten.
- (3) Für die weitere Vertretung durch die übrigen Magistratsmitglieder ist folgende Reihenfolge maßgebend:  
Stadtkämmerer bzw. Stadtkämmerin,  
hauptamtliche Stadträtin bzw. hauptamtlicher Stadtrat,  
die ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte, denen Verwaltungsaufgaben übertragen wurden, nach dem Dienstalter,  
bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter,  
die ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte nach dem Dienstalter,  
bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.  
Maßgebend ist das Dienstalter als Stadtrat oder Stadträtin der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe.
- (4) Die Geschäftsverteilung unter den Magistratsmitgliedern bestimmt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO.

## **§ 2**

### **Sitzungen**

- (1) Die Magistratssitzungen finden in der Regel einmal wöchentlich am Montag um 15.00 Uhr statt. Fällt der Montag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet die Magistratssitzung am nächstmöglichen Werktag statt, wenn hierzu Bedarf besteht.
- (2) Außerordentliche Magistratssitzungen können von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen werden, wenn die Geschäfte es erfordern. Der Magistrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Magistrats gehören; die Magistratsmitglieder haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Zu den Magistratssitzungen ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Der Tagesordnung sollen nach

Möglichkeit die Vorlagen beigefügt werden. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In Eilfällen kann die bzw. der Vorsitzende diese Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (4) In Eilfällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden. Voraussetzung ist, dass kein Magistratsmitglied widerspricht.

### **§ 3 Teilnahmepflicht**

- (1) Die Magistratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Am Erscheinen verhinderte Mitglieder haben ihr Ausbleiben vor der Sitzung der bzw. dem Vorsitzenden anzuzeigen. Das gleiche gilt bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung.

### **§ 4 Teilnahme sonstiger Personen**

- (1) An den Sitzungen des Magistrats nehmen in der Regel außer den Magistratsmitgliedern die Leitung des Fachbereiches Zentrale und Regionale Aufgaben, der Schriftführer bzw. die Schriftführerin und der Referent bzw. die Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig ohne Stimmrecht teil. In Personalangelegenheiten entscheidet die bzw. der Vorsitzende über die Anwesenheit.
- (2) Zu einzelnen Verhandlungsgegenständen können weitere Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und sonstige Personen hinzugezogen werden, soweit deren Anwesenheit der bzw. dem Vorsitzenden geboten erscheint.

### **§ 5 Tagesordnung**

- (1) Die bzw. der Vorsitzende legt die Tagesordnung aufgrund der eingegangenen Vorlagen und Anträge fest.
- (2) Die Tagesordnung gliedert sich in die Teile I, II und III.
- (3) Tagesordnung I enthält Vorlagen, über die erst in einer folgenden Sitzung beschlossen werden soll. Mit der Beratung kann in der stattfindenden Sitzung begonnen werden. Diese Vorlagen werden in einer folgenden Sitzung unter Tagesordnung II abschließend beraten und beschlossen.
- (4) Tagesordnung II enthält Punkte, deren Beratung erforderlich erscheint und über die in der gleichen Sitzung beschlossen werden soll.
- (5) In die Tagesordnung III sind Angelegenheiten aufzunehmen, die voraussichtlich einer Beratung nicht bedürfen oder dem Magistrat lediglich zur Kenntnis dienen.
- (6) Auf Verlangen eines Magistratsmitgliedes ist ein unter Tagesordnung III aufgeführter Punkt in die Tagesordnung II zu übernehmen. Voraussetzung ist, dass dieses Verlangen vor Eintritt in die Tagesordnung geäußert wird.

- (7) Jedes Magistratsmitglied kann die Vertagung einer Vorlage beantragen; über diesen Antrag entscheidet der Magistrat.
- (8) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Magistrats dem zustimmen.
- (9) Anfragen, Anregungen und Hinweise können unter Tagesordnung „Verschiedenes“ vorgebracht werden. Eine Aussprache hierüber findet nicht statt.

## **§ 6 Magistratsvorlagen**

- (1) Die Magistratsvorlagen sind bis spätestens Mittwoch, 16.00 Uhr, bei dem Büro der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters einzureichen. Sollte der Mittwoch auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, so ist der dem Mittwoch vorangehende Werktag maßgebend.
- (2) Vor dem Einreichen einer Vorlage ist von den Dezernentinnen und Dezernenten, deren Geschäftsbereich berührt wird, eine Stellungnahme einzuholen. Vorlagen, die von Einfluss auf die Einnahmen und Ausgaben der Stadt sind, müssen mit einer Stellungnahme der Kämmerei versehen sein. Vorlagen von großer finanzieller Bedeutung sowie Vorlagen, bei denen die Finanzierung noch zu klären ist, sind vor der Unterzeichnung und Einreichung mit der Stadtkämmerin bzw. dem Stadtkämmerer zu besprechen. Sind mehrere Dezernate an einer Vorlage beteiligt, so soll vor der Einreichung eine Übereinstimmung herbeigeführt werden.
- (3) In jeder Vorlage ist durch Verfügung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters oder ihrer bzw. seiner Vertretung im Amt anzuordnen, welchen Gremien die Vorlage zuzuleiten ist.
- (4) Jede Magistratsvorlage muss einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (5) Ist eine Magistratsvorlage in Kommissionen vorberaten worden, so ist die Stellungnahme dieser Gremien in die Vorlage aufzunehmen, dieser beizufügen oder in der Sitzung vorzutragen.
- (6) Ist eine Magistratsvorlage in Ortbeiräten vorberaten worden, so ist die Stellungnahme dieser Gremien in die Vorlage aufzunehmen oder dieser beizufügen.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Magistrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Magistratsmitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Magistrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 8 Sitzungsverlauf**

- (1) Der Magistrat berät und beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Verhandlungen; sie bzw. er eröffnet und schließt die Sitzungen.
- (3) Zu Beginn der Sitzung berichtet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister dem Magistrat darüber, in welchen Fällen sie bzw. er gemäß § 70 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung von sich aus Maßnahmen angeordnet hat.
- (4) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Das Wort erteilt die bzw. der Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (5) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden.
- (6) Nach der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes wird abgestimmt. Der Wortlaut der Beschlüsse ist von der bzw. dem Vorsitzenden jeweils vor der Abstimmung festzulegen.

## **§ 9 Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die bzw. der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Wird das Ergebnis einer Abstimmung bezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Jedes Magistratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Jedes Magistratsmitglied kann namentliche Abstimmung beantragen; über diesen Antrag entscheidet der Magistrat.
- (3) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Dies gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Magistratsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß.
- (4) Über die in der Tagesordnung III aufgeführten Angelegenheiten (vgl. § 5 Abs. 5) wird durch Umlauf während der Sitzung ohne Aussprache gemäß Beschlussvorschlag entschieden.
- (5) Ein Magistratsmitglied, das nach den gesetzlichen Bestimmungen von der Beratung und Beschlussfassung über einen Gegenstand ausgeschlossen ist, hat dies der bzw. dem Vorsitzenden vor der Behandlung der Angelegenheit unaufgefordert mitzuteilen. Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der Magistrat. Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen.

## **§ 10 Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift muss die Verhandlungsgegenstände, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Außerdem müssen aus ihr ersichtlich sein Tag und Zeitpunkt des Sitzungsbeginnes und des Sitzungsendes, die anwesenden Magistratsmitglieder sowie sonstige anwesende Personen, die abwesenden Magistratsmitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Stimmabgabe eines einzelnen Magistratsmitgliedes auf dessen Verlangen, das Verlassen des Sitzungsraumes durch ein Magistratsmitglied wegen Interessenwiderstreits, die vollzogenen Wahlen mit den Wahlergebnissen sowie besondere Vorkommnisse.
- (2) Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Eine Ablichtung der Niederschrift ist allen Magistratsmitgliedern mit der Ladung zur nächsten Sitzung zu übersenden. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher, die Vorsitzenden der Fraktionen und die Leitung des Fachbereiches Revision erhalten eine Ergebnisniederschrift der Sitzung (ohne Verschiedenes). Beanstandungen der Niederschrift sind zu Beginn der Sitzung vorzutragen und in die Niederschrift der stattfindenden Sitzung aufzunehmen. Über ihre Berechtigung entscheidet der Magistrat. Soweit keine Beanstandungen vorgebracht werden, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (4) Die Sitzungsniederschriften werden zum Beschlussbuch des Magistrats zusammengefasst.
- (5) Das Magistratsbüro leitet innerhalb von 4 Tagen nach der Magistratssitzung die in der Sitzung gefassten Beschlüsse den an der Vorlage beteiligten Dezernaten und – falls die Stadtverordnetenversammlung für den endgültigen Beschluss zuständig ist – den parlamentarischen Gremien zu.

## **§ 11**

### **Amtsverschwiegenheit**

- (1) Die Mitglieder des Magistrats sind über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Mitteilungen über die Ausführungen der Magistratsmitglieder, über Einzelheiten der Abstimmung und über den Inhalt der Niederschrift sind unzulässig.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht nur gegenüber Privatpersonen, sondern auch gegenüber den Mitgliedern der Fraktionen sowie den dienstlich nicht beteiligten Beamtinnen bzw. Beamten und Angestellten. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Magistrat.
- (3) Verstöße gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit werden nach den gesetzlichen Vorschriften geahndet.
- (4) Magistratsmitglieder dürfen über Angelegenheiten, für die Amtsverschwiegenheit allgemein besteht, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtliche Aussagen oder Erklärungen abgeben.

## **§ 12**

### **Einheitliche Verwaltungsführung**

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.
- (2) Die Mitglieder des Magistrats haben auf eine einheitliche Verwaltungsführung hinzuwirken und sich gegenseitig zu unterstützen. Sie haben die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister ständig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges der Gesamtverwaltung und den Ablauf der Verwaltungsgeschäfte von wesentlicher Bedeutung sind.

### **§ 13**

#### **Wahrung des Kollegialitätsgrundsatzes**

- (1) Die Beschlüsse des Magistrats sind für alle Magistratsmitglieder bindend.
- (2) Nur die bzw. der Vorsitzende oder mit deren bzw. dessen Kenntnis die Dezernentinnen und Dezernenten für ihr Dezernat haben das Recht, Mitteilungen und Auskünfte an die Presse, den Rundfunk und das Fernsehen zu erteilen, wobei nur die Beschlüsse und die Meinung des Magistrats wiedergegeben werden dürfen. Damit kann das Pressereferat beauftragt werden.

### **§ 14**

#### **Vertretung des Magistrats**

- (1) In der Stadtverordnetenversammlung, ihren Ausschüssen und den Sitzungen der Ortsbeiräte darf nur die durch Beschluss zustande gekommene Auffassung des Magistrats vertreten werden. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Dies muss aus ihren bzw. seinen Ausführungen deutlich ersichtlich werden. Einzelne Magistratsmitglieder sind nicht berechtigt, in der Stadtverordnetenversammlung, ihren Ausschüssen und den Sitzungen der Ortsbeiräte von sich aus Anträge zu stellen; sie dürfen auch keine Vorschläge machen, die einem Magistratsbeschluss widersprechen. § 97 Abs. 1 HGO bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Vertretung des Magistrats gegenüber der Stadtverordnetenversammlung ist Aufgabe der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, die bzw. der andere Magistratsmitglieder hiermit beauftragen kann.
- (3) Der gesamte Schriftverkehr mit der Stadtverordnetenversammlung ist von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zu unterzeichnen.
- (4) Die Vorlagen des Magistrats werden in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse in der Regel von den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten vertreten. Anstelle der Dezernentin bzw. des Dezernenten kann jederzeit die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung ihre bzw. seine allgemeine Vertretung die Vorlagen vertreten.
- (5) Soweit erforderlich, können die Fachbereichsleitungen beauftragt werden, einzelne Punkte zu erläutern.
- (6) Für unvorhergesehene Fälle sind die anwesenden Dezernentinnen und Dezernenten zur Vertretung der Magistratsvorlagen und zur Erteilung notwendig werdender Auskünfte befugt. Sie haben dabei die ihnen bekannte Auffassung des Magistrats in der betreffenden Angelegenheit zu beachten. Handelt es sich um eine Angelegenheit,

mit der sich der Magistrat noch nicht befasst hat oder in der die Willensbildung des Magistrats noch nicht abgeschlossen ist, so ist die mutmaßliche Meinung des Magistrats vorzutragen und hierauf hinzuweisen. Im Übrigen ist darauf zu achten, dass nicht durch einseitige Stellungnahme der Beschlussfassung des Magistrats vorgegriffen wird.

## **§ 15 Kommissionen**

- (1) Der Magistrat entscheidet über die Bildung der Kommissionen im Sinne des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung und legt ihren Aufgabenbereich und ihre Funktionen fest. Sie führen einen ihre Aufgabe kennzeichnenden Zusatz. Der Magistrat ist befugt, den Kommissionen Weisungen zu erteilen und ihre Beschlüsse zu ändern oder aufzuheben. Er entscheidet über ihre Auflösung.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit durch Gesetze die Bildung von Kommissionen und die Übertragung bestimmter Aufgaben an sie zwingend vorgeschrieben ist.
- (3) Der Magistrat bestimmt, wie viele und welche Mitglieder aus seiner Mitte in die Kommissionen zu entsenden sind. Er legt auch die Zahl der Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohnerinnen bzw. Einwohner fest, die den Kommissionen angehören sollen.
- (4) Den Vorsitz in den Kommissionen führt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder ein von ihr bzw. ihm bestimmtes Magistratsmitglied.
- (5) Für das Verfahren und den Geschäftsgang der Kommissionen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.
- (6) Der Magistrat kann unbeschadet der Hessischen Gemeindeordnung aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben und zur Klärung von Sonderfragen Arbeitsgruppen bilden. Sie führen ebenfalls einen ihre Aufgabe kennzeichnenden Zusatz. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 16 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Magistrats ist das Magistratsbüro im Fachbereich Zentrale und Regionale Aufgaben.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die Geschäftsordnung in der Fassung vom 15.4.1986 wird aufgehoben.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 10.10.2006

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe  
Dr. Jungherr, Oberbürgermeisterin**